

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 27. Juni 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 58.) Kollekten für den 7., 14., 21. und 28. Juli und für den 4. und 11. August 1940. — (Nr. 59.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1940. — (Nr. 60.) Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern. — (Nr. 61.) Pfarrassen-Voranschläge für 1940. — (Nr. 62.) Seelsorge an Kriegsgefangenen. — (Nr. 63.) Neunte Ökumenische Hochschultagung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Nachtrag (Nr. 64.) Abhaltung eines besonderen Dankgottesdienstes. — Einsammlung einer Kirchenkollekte für das Kriegshilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes. — (Nr. 65.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1940.

(Nr. 58.) Kollekten für den 7., 14., 21. und 28. Juli und für den 4. und 11. August 1940.

Den Gemeinden unserer Kirchenprovinz geben wir hiermit die am 7., 14., 21. und 28. Juli und am 4. und 11. August 1940 einzusammelnden Kirchenkollekten bekannt:

- a) Am 7. Sonntag nach Trin. (7. 7. 1940):
„Für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern“;
- b) am 8. Sonntag nach Trin. (14. 7. 1940):
„Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern“;
- c) am 9. Sonntag nach Trin. (21. 7. 1940):
„Für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend (Gesamtkirchliche Koll.)“;
- d) am 10. Sonntag nach Trin. (28. 7. 1940):
„Frei für Gemeindegewerke“;
- e) am 11. Sonntag nach Trin. (4. 8. 1940):
„Zur Förderung evangelischer Krankenhäuser und der Krankenhausseelsorge“ (Gesamtkirchliche Koll.);
- f) am 12. Sonntag nach Trin. (11. 8. 1940):
„Für die Pommersche Pfarrtöchterstiftung“.

Die vorgenannten Kirchensammlungen sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 5. August bzw. 5. September 1940 an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens zum 20. August bzw. 20. September 1940 an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postcheckkonto Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ zu überweisen.

Tgb. III. Ko Nr. 216 IV.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1940.

(Nr. 59.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1940.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1939 (Tgb. II Nr. 1128) — Kirchl. Amtsbl. 1939 S. 232 — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amts-

blattes für das Vierteljahr vom 1. 7. bis 30. 9. 1940, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt:

4,50 Mark.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 397.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1940.

(Nr. 60.) Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 3. Juni 1940.

E. O. I 1243/40.

Lebenstr. 3.

Wir haben feststellen müssen, daß Ziffer IX unserer „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (vom 15. Juli 1933) weithin nur unvollständig oder gar nicht beachtet wird. Wir bringen die einschlägigen Bestimmungen darum nachstehend in Erinnerung:

„Jede freie Kirchenmusikerstelle wird mit einer Meldefrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe des Einkommens der Stelle im Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung von nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen sind auch die in Ziffer III und IV genannten Musiker zur Bewerbung zuzulassen.“

Die obigen Bestimmungen greifen nicht Platz bei den organisch verbundenen Kirchschulstellen sowie bei den Kirchenmusikerstellen in ländlichen Gemeinden, deren Gesamteinkommen den Betrag von 800 RM. nicht übersteigt.

Wir ersuchen die Konsistorien, auf die unbedingte Innehaltung dieser Bestimmungen bedacht zu sein. Wo nicht entsprechend verfahren wird, ist die kirchenordnungsmäßig vorgeschriebene Genehmigung der Dienstanweisung des gewählten Kirchenmusikers zu versagen.

Gleichzeitig ordnen wir an, daß bei der Ausschreibung einer freien Kirchenmusikerstelle künftig regelmäßig bemerkt wird, welches der vorgeschriebenen kirchlichen Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit (großes, mittleres, kleines Zeugnis) in diesem Fall von den Bewerbern beizubringen ist. Wo eine solche Bemerkung in den Ausschreibungen der Kirchengemeinden fehlt oder wo irrtümlich eine falsche Angabe über das beizubringende Anstellungsfähigkeitszeugnis gemacht wird, ist die Ausschreibung von dem Konsistorium gemäß den Bestimmungen der oben genannten „Grundsätze“ zu ergänzen bzw. zu verbessern.

Dieser Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:

gez.: D. Lönke.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs einschl. Stolberg und Rosla.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Lgb. VI Nr. 232 6.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1940.

(Nr. 61.) Betrifft: Pfarrkassenvoranschläge für 1940.

Nachdem nunmehr die Leistungen der Kirchengemeinden zur Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1940 im Kirchlichen Amtsblatt 1940 Seite 70 (Nr. 50) bekanntgegeben worden sind,

müssen die Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1940 aufgestellt werden. Die Haushaltspläne sämtlicher Pfarrkassen sind uns in einer auszugsweisen Abschrift zur Einsichtnahme vorzulegen. Dem Amtsblatt ist ein Muster für die Abschrift des Pfarrkassenvoranschlages zur Benutzung beigelegt. Die Pfarrkassenvoranschläge sind für sämtliche Pfarrstellen — zuschußbedürftige, zuschußfreie und unbefetzte — aufzustellen. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen und bestehen getrennte Pfarrkassen, so sind in dem Auszuge die Angaben in dem Abschnitt V (Abschluß) für alle Pfarrstellen gemeinsam zu machen.

Der dem Amtsblatt beiliegende Vordruck ist für jede Pfarrstelle ausgefüllt dem zuständigen Herrn Superintendenten bis zum 15. Juli 1940 einzureichen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, die Vordrucke *un ges ä m t* vorzulegen.

Bei säumigen Kirchengemeinden wird ohne besondere Ankündigung die Zahlung der laufenden Pfarrbesoldungszuschüsse eingestellt werden. Mit der Wiederaufnahme der Zahlung ist erst nach Eingang des Pfarrkassenvoranschlages bei der nächsten fälligen Monatsanweisung zu rechnen.

Ergeben sich im Laufe des Rechnungsjahres erhebliche Veränderungen in den Stelleneinkünften und den kirchensteuerlichen Pfarrbesoldungspflichtbeiträgen, so ist uns hierüber zu berichten.

Tab. III Nr. 311 II/40.

1 Beilage.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1940.

(Nr. 62.) Betrifft: Seelsorge an Kriegsgefangenen.

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.**
I 24 707/39, II.

Berlin, den 1. Februar 1940.

S o f o r t !

Gemeinsamer Runderlaß

des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen.

Vom 1. Februar 1940.

I.

(1) Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

(2) Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem altkatholischen Bischof in Bonn,
von dem orthodoxen Bischof in Berlin

mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I. gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt: die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1940.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
gez.: K e r r l.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht.
Im Auftrage:
gez.: Z i e g l e r.

An alle evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, den altkatholischen Bischof in Bonn, den orthodoxen Bischof für Berlin und Deutschland in Berlin-Charlottenburg.

Vorstehende Abschrift geben wir zur Nachachtung bekannt.

Lgb. VI Nr. 1928.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1940.

(Nr. 63.) Neunte ökumenische Hochschultagung.

Die Luther-Akademie in Sondershausen veranstaltet in der Zeit vom 4. bis 17. August des Jahres 1940 in ihren Räumen im Schlosse zu Sondershausen ihre Neunte ökumenische Hochschultagung. Diejenigen Geistlichen, die an der Tagung teilzunehmen wünschen, wenden sich zweckmäßig an die Geschäftsstelle der Luther-Akademie in Sondershausen, wo sie alles Nähere erfahren werden.

Lgb. VI Nr. 2336.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer K e i b l e r in Manow, Kirchenkreis Röslin, am 30. Mai 1940, im Alter von 46 Jahren.
- b) Pastor i. R. G u s t a v K n a a t, zuletzt Pfarrer in Arnhausen, Kirchenkreis Belgard, am 26. Mai 1940, im Alter von 73 Jahren.
- c) Superintendent i. R. W i l h e l m P l a t t e, zuletzt Superintendent in Stolp-Stadt, am 6. Juni 1940, im Alter von 80 Jahren.
- d) Pastor i. R. O t t o H e r z b e r g, zuletzt Pfarrer in Krampkow, Kirchenkreis Lauenburg, am 4. Juni 1940, im Alter von 70 Jahren.

2. Auszeichnungen:

Dem Hauptmann d. R. in einem Artillerie-Regiment im Westen, Konrad K o b, Pfarrer an St. Marien in Greifswald, ist die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Dr. F r i z K r ü g e r, bisher in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pfarrer in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 16. Juni 1940.
- b) Der Hilfsprediger H a s e n j a e g e r in Spechtshagen, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor daselbst zum 1. Mai 1940.

- c) Der Pfarrer Schröder in Stralsund, bisher Inhaber der früheren 3. Pfarrstelle der St.-Jakobi-Heilgeistgemeinde zum Inhaber der früheren 2. Pfarrstelle derselben Gemeinde.
- d) Der Pfarrer Brutschke aus Belten bei Berlin zum Pfarrer der St.-Jakobi-Heilgeistgemeinde in Stralsund (frühere 3. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1940.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle Rörchen, Kirchenkreis Gollnow, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Stettin und Gollnow. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Auf Veranlassung der Kirchenkanzlei und des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir empfehlend darauf hin, daß Kirchenrat Fritz Klingler in Nürnberg einen „Ratgeber für evangelische Geistliche — Allgemeine deutsche Ausgabe —“ herausgegeben hat, der im Vordruck-Verlag des Bayrischen Pfarrervereins in Nürnberg-A., Lucherstraße 20, erschienen ist (Preis gebunden 5 RM.). Dieser „Ratgeber für evangelische Geistliche“ bezeichnet sich selbst als eine Handreichung für das praktische Amt für Geistliche, Kirchmeister, Kirchenvorsteher, Kirchenpfleger, Küster und Diakone. Der „Ratgeber“ stellt einen wohl gelungenen erstmaligen Versuch dar, allen Pfarrern eine praktische Handreichung für die pfarramtliche Geschäftsführung und die kirchliche Vermögensverwaltung zu geben. Außerdem bietet er das Wichtigste über kirchliche Jugend- und Fürsorgearbeit, eine Darstellung der kirchlichen Gemeinde- und volksmissionarischen Arbeit sowie einen Überblick über die wichtigsten kirchlichen Arbeitsgebiete der Inneren Mission, der Männer- und Frauenarbeit und der hauptsächlichsten kirchlichen Vereine und Verbände.

Die Finanzabteilung hat das Einverständnis erklärt, daß das Buch aus Mitteln der Kirchenkassen angeschafft werden kann.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1940.

(Nr. 64.) Abhaltung eines besonderen Dankgottesdienstes. **Einsammlung einer Kirchenkollekte für das „Kriegshilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes“ am Sonntag, dem 30. Juni 1940.**

Den Gemeinden unserer Kirchenprovinz geben wir hiermit den nachstehenden uns telegraphisch zugegangenen Erlaß des Herrn Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei bekannt:

Mit tiefbewegtem Herzen haben wir am gestrigen Tage dem Choral von Leuthen „Nun danket alle Gott“, gelauscht, als der Rundfunk Kunde vom Abschluß des Waffenstillstandes und vom Eintreten der Waffenruhe in Frankreich brachte. „Der Herr hat Großes an uns getan; des sind wir fröhlich!“ Im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche rufe ich die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen auf, in den nächsten Tagen Dankgottesdienste zu veranstalten, sich mit einem Wort an ihre Gemeinden zu wenden, oder ein besonderes Dankgebet für den Gottesdienst anzuordnen. Gemäß dem Befehl des Führers läuten alle Kirchenglocken sieben Tage lang mittags um 12 Uhr. Mit dem Geistlichen Vertrauensrat darf ich es als die Erfüllung einer selbstverständlichen Ehrenpflicht erwarten, daß am Sonntag, dem 30. Juni, eine allgemeine Kirchenkollekte der Deutschen Evangelischen Kirche für das Kriegshilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes eingesammelt wird. Mit dieser Gabe soll die Deutsche Evangelische Kirche dem Führer und unserer tapferen Wehrmacht aus vollem

Herzen ihren Dank abstaten. Bereits für den 30. Juni angelegte Kollekten wären zu verschieben. Der Ertrag ist möglichst umgehend an die Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche einzufenden.
gez.: Werner.

Hinsichtlich der Kollekte ordnen wir in Ausführung des vorstehenden Erlasses an, daß in dem Gottesdienst am 30. Juni d. J. eine Kirchenkollekte für das „Kriegshilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes“ durchzuführen ist. Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, sich für die Förderung der Sammlung mit ganzem Herzen einzusetzen.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Geistlichen bis spätestens am 5. Juli 1940 an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens am 20. Juli 1940 an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postsparkonto Nr. 1436, auf Konto „Konfistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ in der üblichen Weise einzuzahlen.

Über die Durchführung der für den 30. Juni 1940 ursprünglich vorgesehenen Kirchensammlung „für das Johannesstift in Spandau und die Frankeschen Stiftungen in Halle a. d. Saale“ (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1939 S. 231 ffd. Nr. 31) zu einem späteren Zeitpunkt ergeht noch besondere Verfügung.

Lgb. III Ko Nr. 94.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1940.

(Nr. 65.) Familienforschungen.

- a) Wo i st Karl Friedrich Albert Schmeling am 19. 7. 1818 geboren? — E l t e r n: Christian Friedrich Schmeling, Hanna Friederica Badhaus.

Antwort erbeten gegen Erstattung der Kosten an K. Leben, Berlin-Südende, Radnerstraße 3.

Lgb. K Nr. 1525 III.

- b) Am 21. Mai 1803 wurde auf dem Gut B o r e n t i n in Pommern, bei Gr. Kröſſin, Alexander von Zastrow geboren. Vater Ernst von Zastrow, Mutter Sofie von Borke, spätere — nach dem 1806 erfolgten Tod des Ehemannes — wieder verehelichte von Glasenapp.

Ich bitte um Angaben, ob etwas über die Trauung der Sofie von Borke (vor 1803) mit E. von Zastrow und über die zweite Trauung mit von Glasenapp (nach 1806) und über ihren Sterbeort (zwischen 1842 und 1875) oder über ihren Geburtstag (vor 1787) bekannt ist.

Lgb. K Nr. 1564 III.

- c) Welches ev. Pfarramt des Kreises Neustettin kann Auskunft geben über G e b u r t s d a t u m der Henriette Friederike Wienegge, geboren um die Jahre 1815—1816 oder 1817, wo? Gestorben ist dieselbe als Frau von Joh. Mart. Ziesemer zu Friedrichsberg am 12. 5. 1867.

Wer kann Auskunft geben über das Sterbedatum des Joh. Mart. Ziesemer, geb. am 26. 6. 1809 in Zülkenhagen. Gestorben wo? Wohnhaft nach 1870 in Wusterhanse.

Die Geburtsurkunde von Henriette Friederike Wienegge sowie die Sterbeurkunde von Joh. Mart. Ziesemer wolle man per Nachnahme an Nägele, Friedrich, Haardt a. d. Weinsfr., Hauptstr. Nr. 205, senden.

Lgb. K Nr. 1601 II.

